

Grundstücksnutzungsvertrag

Nutzungsvertrag des Eigentümers/der Eigentümerin

<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Nachname/Vorname	Telefonnummer	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anschrift: Straße/Hausnummer	PLZ	Ort
mit der HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG (nachfolgend Netzbetreiber genannt)		
Der Eigentümer/Die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrem Grundstück		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Straße/Hausnummer des Grundstücks	Flur-/Katasternummer, falls bekannt	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
PLZ	Ort	
sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Datenleitungsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.		

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Datenleitungsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies

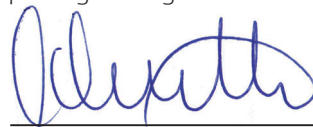
gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Datenleitungsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Dem Eigentümer/der Eigentümerin wird mit o.g. Datenleitungsanbindung unter anderem eine Breitbandnutzung (Telefonie, Internet, Fernsehen) ermöglicht, die bei HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG, beauftragt werden kann. Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Ort/Datum

Ort/Datum



Dipl.-Kfm. Ralf Schütte, Geschäftsführer
HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG

Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin; bei Wohnungseigentum
Unterschrift des Verwalters/der Verwalterin